

Stand: 6. Februar 2019

GZ: BMBWF-9.205/0014-III/6/2019

Das BMBWF informiert: Erläuterungen zu den Maßnahmen zur Verbesserung der standardisierten Reifeprüfung im Prüfungsgebiet Mathematik (AHS)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum Schreiben des Herrn Generalsekretärs Mag. Netzer vom 28. Jänner 2019 ergehen mit diesem Schreiben erläuternde Informationen zum Umgang mit den bereits kommunizierten Maßnahmen zur Verbesserung der standardisierten Reifeprüfung, die bereits ab dem kommenden Prüfungstermin Mai 2019 umgesetzt werden.

Sie werden ersucht, sowohl die Lehrkräfte als auch die Schülerinnen und Schüler an Ihrem Standort umgehend über die Optimierungsmaßnahmen und die damit verbundenen Änderungen bei der Vorbereitung auf die Reifeprüfung in Kenntnis zu setzen.

Maßnahmen betreffend die standardisierte Reifeprüfung in Mathematik (AHS)

- Bessere Textverständlichkeit:
 - bessere Verständlichkeit der Prüfungsaufgaben durch zusätzliche sprachliche Qualitätskontrolle und klare Arbeitsanweisungen
 - Straffung des allgemeinen Hinweistexts am Anfang des Prüfungshefts. Die ausführlichen Informationen zur Aufgabenbearbeitung in den Prüfungsheften werden gekürzt, da diese den Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Unterricht bzw. den veröffentlichten vorangegangenen Klausurterminen bekannt sind. Die ausführlichen Informationen zur Aufgabenbearbeitung werden im Durchführungserlass 2019¹ veröffentlicht und während der Klausurarbeiten im Prüfungsraum zur Einsichtnahme aufgelegt.
- Antwortformate: Streichung des Multiple-Choice-Formats „x aus 5“
- Gewährleistung einer treffsichereren Beurteilung:
 - Bei ausgewählten Aufgaben gibt es künftig die Möglichkeit der Vergabe von halben Punkten. Aufgaben, bei denen dies möglich ist, werden sowohl in den Aufgabenheften als auch in den Korrekturheften, die am Klausurtag auf <https://korrektur.srdp.at> veröffentlicht werden, eindeutig ausgewiesen. Alle anderen Aufgaben werden wie bisher mit einem Punkt oder null Punkten bewertet. Bei offenen Aufgabenformaten steht für

¹ Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2018/19 (BMBWF-9.205/0012-III/6a/2019), voraussichtliche Kundmachung in KW 10 2019

die Punktevergabe das Erreichen der jeweiligen Grundkompetenz im Vordergrund. Die dabei fokussierte Grundkompetenz wird im Korrekturheft ausgewiesen.

- Eine positive Note kann wie bisher mit mindestens 16 Punkten (aus 24 Teil-1-Aufgaben und 4 Ausgleichspunkten aus Teil 2) erreicht werden. Zusätzlich wird die Arbeit künftig auch dann positiv beurteilt, wenn insgesamt 24 Punkte aus Teil 1 und Teil 2 erreicht werden.

Beurteilungsschema:

1) Wenn Sie mindestens 16 von 28 Punkten (24 Teil-1-Punkte + 4 <input type="checkbox"/> -Punkte aus Teil 2) erreicht haben, gilt der folgende Beurteilungsschlüssel:	
Genügend	16–23,5 Punkte
Befriedigend	24–32,5 Punkte
Gut	33–40,5 Punkte
Sehr gut	41–48 Punkte
2) Wenn Sie weniger als 16 von 28 Punkten (24 Teil-1-Punkte + 4 <input type="checkbox"/> -Punkte aus Teil 2) erreicht haben, aber insgesamt 24 Punkte oder mehr (aus Teil-1- und Teil-2-Aufgaben) erreicht haben, dann können Sie auf diesem Weg ein „Genügend“ oder „Befriedigend“ erreichen:	
Genügend	24–28,5 Punkte
Befriedigend	29–35,5 Punkte
Ab 36 erreichten Punkten gilt der unter 1) angeführte Beurteilungsschlüssel.	
Die Arbeit wird mit „Nicht genügend“ beurteilt, wenn im Teil 1 unter Berücksichtigung der mit <input type="checkbox"/> markierten Aufgabenstellungen aus Teil 2 weniger als 16 Punkte und insgesamt weniger als 24 Punkte erreicht wurden.	

- Flexibilisierung des Zeitmanagements für die Kandidatinnen und Kandidaten:
Durch die Zusammenlegung der beiden Prüfungsteile wird es nur mehr ein Prüfungsheft in Mathematik AHS geben, das sowohl die Teil-1- als auch die Teil-2-Aufgaben enthält. Dafür steht eine Gesamtarbeitsdauer von 270 Minuten zur Verfügung.
- Aufsichtsführung: In der Anfangsphase der Klausurarbeiten soll nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten am Prüfungsstandort eine Fachlehrkraft des jeweiligen Prüfungsgebiets – nach Möglichkeit die Lehrkraft, die die Klasse im letzten Schuljahr unterrichtet hat – anwesend sein, wodurch Stress und Nervosität der Kandidatinnen und Kandidaten vermindert werden sollen. Sie dürfen aber keinesfalls Auskünfte erteilen, die die Eigenständigkeit der Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten beeinträchtigen. D. h.: Es dürfen keine fachlichen Fragen zu den Prüfungsaufgaben beantwortet werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind im Vorfeld der Prüfung darüber zu informieren.
- Helpdesk: Während der Korrekturfrist steht den Prüferinnen und Prüfern ein zentraler elektronischer Helpdesk des BMBWF als Hilfestellung zur Korrektur und Beurteilung zur Verfügung. Prüferinnen und Prüfer können sich bei Bedarf an den Helpdesk wenden. Die Auskunft des Helpdesks hat empfehlenden Charakter. Gemäß § 38 Abs. 3 SchUG haben die Beurteilungsanträge der Prüferinnen und Prüfer sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers zu erfolgen. Informationen zu den Erreichbarkeiten des elektronischen Helpdesks sowie die Anfragemodalitäten werden auf <https://ablauf.srdp.at/> bekanntgegeben.

Anmerkung zur Durchführung der Schularbeiten in Mathematik AHS ab dem Sommersemester 2019

Der Lehrplan Mathematik AHS schreibt derzeit im Abschnitt „Didaktische Grundsätze“ fest, dass mehrstündige Schularbeiten in der vorletzten und letzten Schulstufe in zwei voneinander getrennten Teilen (Grundkompetenzen und Vernetzung von Grundkompetenzen) vorzulegen sind. Diese Regelung bleibt bis zu einer Änderung der Lehrplan-Verordnung (Inkrafttreten voraussichtlich mit 1. September 2019) in diesem Schuljahr ungeachtet der neuen Vorgaben bei der schriftlichen Klausurprüfung in Kraft.

Eine Änderung im laufenden Schuljahr (möglicherweise wenige Tage vor der letzten Schularbeit der 8. Klasse) wäre nicht zumutbar.

Die Beurteilung der Schularbeiten erfolgt wie bisher gemäß § 7 Abs. 8a LBVO. Damit kann das oben beschriebene Beurteilungsschema auch bei Schularbeiten zur Anwendung kommen.